

Abstract

Neue Entwicklungen bei Berufskrankheiten

Volker Harth

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ (ÄSVB) unterstützt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bei der Entscheidung, welche neuen Erkrankungen in die Berufskrankheitenliste aufgenommen werden sollen. Er prüft regelmäßig, ob neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse für die Aufnahme weiterer Erkrankungen in die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vorliegen. Der Vorläufer dieser Verordnung trat vor 100 Jahren in Kraft.

Seit dem 1. April 2025 gilt in Deutschland eine erweiterte Liste der Berufskrankheiten laut der „Sechsten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)“, vom 19. Februar 2025. Im Rahmen dieser Novelle wurden drei neue Erkrankungen als offizielle Berufskrankheiten aufgenommen: Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch langjährige, intensive Belastung (BK-Nr. 2117), Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern (BK-Nr. 2118) und Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch langjährige Quarzstaubexposition (BK-Nr. 4117). Das Parkinson-Syndrom durch Pestizide wurde noch nicht in die Berufskrankheitenverordnung aufgenommen, kann aber als „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden. Diese Neuaufnahmen entsprechen den wissenschaftlichen Empfehlungen des ÄSVB und schaffen Rechtssicherheit hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen.

Parallel zu diesen Neuerungen gibt es verschiedene Erkrankungen, bei denen der Prozess der Prüfung bzw. Empfehlung durch den ÄSVB läuft, aber eine formelle Aufnahme in die BK-Liste noch nicht abgeschlossen ist:

Weitere Themen in Vorprüfungen des ÄSVB umfassen unter anderem die Krampfadern durch langes Stehen, posttraumatische Belastungsstörungen sowie Tumorerkrankungen wie das Nasopharynxkarzinom durch Formaldehyd und das Lungenkarzinom durch Schweißrauche.